

FAQ im Zusammenhang mit der Kontrolle der Weiterbildungsverpflichtung

Können meine Mitarbeitenden die Verpflichtung für meine Firma bei der Firmenmitgliedschaft auch erfüllen?

Nein. Die Weiterbildungsverpflichtung ist ausschliesslich durch die Mitglieder unseres Verbands zu erfüllen. Als Verbandsmitglieder in Sinne des Weiterbildungsreglements* gelten die Firmenvertreter und die Mandatsleiter von Firmenmitgliedern sowie die Einzelmitglieder. Es ist somit nicht möglich, dass die Verpflichtung auf andere Mitarbeitende als die oben erwähnten Verbandsmitglieder übertragen wird.

Dürfen nur Weiterbildungen eingetragen werden, die von TREUHAND|SUISSE angeboten werden?

Nein. Auch Fachseminare und -kurse von anderen Organisationen und Schulen mit mindestens gleichem fachlichem Niveau können eingetragen werden.

Werden Kurse für Persönlichkeitsschulung, Sprachen usw. auch als Weiterbildung akzeptiert?

Nein. Das Weiterbildungsreglement* umschreibt, welche Kursbesuche als Weiterbildung akzeptiert werden. Die fachbezogene Weiterbildung umfasst sämtliche Bereiche, welche als Prüfungsstoff für die Berufsprüfung für Treuhänder und für die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten vorgegeben sind. Nicht als fachliche Weiterbildung im Sinne des Reglements werden Veranstaltungen auf den Gebieten Persönlichkeitsschulung, Kommunikation, Sprachtraining, Personalführung und ähnliches betrachtet. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Im Zweifelsfall entscheidet der Sektionsvorstand.

Kann ich die Zeit, welche ich für die Ausbildung meiner Lernenden und Praktikanten betriebsintern aufwende, auch als Weiterbildung berücksichtigen?

Nein. Die ausserbetriebliche Lehrlingsausbildung (ÜK oder Branchenkunde) wird mit dem effektiven Zeitaufwand (ohne Vorbereitungszeit), jedoch mit maximal einem Tag pro Jahr angerechnet. Die betriebsinterne Ausbildung für Lernende und Praktikanten kann jedoch nicht berücksichtigt werden.

Kann ich das Selbststudium (Lektüre von Fachbüchern, Fachzeitschriften, Vorbereitung von Dossiers usw.) als Weiterbildung aufführen?

Nein. Das Selbststudium wird nicht als Weiterbildung akzeptiert. Um den Treuhandberuf qualitativ einwandfrei ausüben zu können, wird dies als selbstverständlich betrachtet.

Kann ich in einer Kontrollperiode (3 Jahre) zu viel erbrachte Weiterbildungen auf die nächste Kontrollperiode übertragen? Kann ich fehlende Weiterbildungen in der nächsten Kontrollperiode aufholen?

Nein. Eine Übertragung von zu viel geleisteten Weiterbildungstagen aus der vergangenen Kontrollperiode sowie eine Übertragung auf kommende Kontrollperioden sind nicht möglich. Als minimaler Aufwand werden über eine Periode von drei Jahren durchschnittlich 4 Tage Weiterbildung pro Jahr gefordert, was bedeutet, dass innerhalb einer Kontrollperiode 12 Tage Weiterbildung nachgewiesen werden müssen.

Wie viele Tage Weiterbildung muss ich nachweisen, wenn ich im Verlauf der Kontrollperiode dem Verband beitrete?

Bei der Aufnahme als Mitglied des Verbands im Verlauf einer Kontrollperiode wird die Soll-Vorgabe pro rata auf das Quartalsende nach der Aufnahme angepasst.

./.

Wird die Soll-Vorgabe gekürzt, wenn ich nachweisbar durch Krankheit, Unfall, Schwangerschaft usw. nicht berufstätig sein konnte?

Ja. Wir kürzen die Sollvorgabe in Fällen, wo eine entsprechende Arbeitsunfähigkeit nachgewiesen werden kann (max. um 2 Tage). Ein Antrag für Kürzung der Soll-Vorgabe ist schriftlich und mit entsprechendem Nachweis an die Geschäftsstelle zu richten.

Muss ich jede geplante Weiterbildung vorab zur Akkreditierung der Geschäftsstelle TREUHAND|SUISSE vorlegen?

Nein. Die Überprüfung, ob die besuchte Weiterbildung den Anforderungen des Weiterbildungsreglements* entspricht oder nicht, wird nach Ablauf der Kontrollperiode durch die Sektion vorgenommen. Sie haben aber immer die Möglichkeit, mit der Geschäftsstelle abzuklären, ob der geplante Kurs als Weiterbildung im Sinne des Reglements akzeptiert wird oder nicht.

Muss ich alle Kurs- und Seminarbestätigungen mit dem Ausfüllen der Kontrollblätter noch an die Geschäftsstelle TREUHAND|SUISSE einreichen?

Nein. Es ist nicht nötig, die einzelnen Kurs- und Seminarbestätigungen an die Geschäftsstelle einzureichen. In Zweifelsfällen wird die Geschäftsstelle die Vorlage einer Kursbestätigung separat verlangen.

Kann ich die geleistete Weiterbildung auch in Stunden eintragen?

Nein. Es ist zu beachten, dass die geleisteten Weiterbildungen in Tagen oder Bruchteilen davon einzutragen sind. Als ganzer Tag werden 8 Stunden angenommen. So ergibt ein Seminar von zwei Stunden einen Eintrag von 0,25 Tagen. Bei den Kursen von TREUHAND|SUISSE und auch von anderen Anbietern wird die Anrechnung jeweils in der Ausschreibung und in der Kursbestätigung aufgeführt. Sollten Sie fälschlicherweise und offensichtlich die Weiterbildung in Stunden anstatt in Tagen eingetragen haben, wird Ihre Eingabe durch die Geschäftsstelle korrigiert.

Kann ich die getätigten Weiterbildungen nur online im internen Bereich eingeben?

Ja. Um eine effiziente und automatisierte Kontrolle der erbrachten Weiterbildung zu gewährleisten, sollten die Weiterbildungen online im internen Bereich „Mein Account“ auf der Homepage unserer Sektion eingetragen werden. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, den Nachweis in Absprache mit der Geschäftsstelle auf eine andere Art und Weise vorzulegen.

Wann erfolgt die Kontrolle der Weiterbildungsverpflichtung?

Die Einhaltung der Weiterbildungsverpflichtung wird durch die Sektion jeweils im Frühjahr nach Ablauf der dreijährigen Kontrollperiode vorgenommen.

Kann ich nachträglich noch Eingaben beim Kontrollblatt im Internet ändern oder neue hinzufügen?

Sobald das Kontrollblatt definitiv eingereicht wurde, sind keine Änderungen mehr möglich. Die Geschäftsstelle kann jedoch auf Wunsch die Eingabe wieder freischalten, damit solche Korrekturen und Ergänzungen noch möglich sind.

An wen kann man sich bei Fragen zur Weiterbildungskontrolle wenden?

Für Fragen zur Weiterbildungskontrolle wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unserer Sektion.
TREUHAND|SUISSE Sektion Zürich | Freischützgasse 3 | 8004 Zürich
Tel. 044 461 57 70 | info@treuhandsuisse-zh.ch.

Januar 2019

* Das Weiterbildungsreglement finden Sie im internen Bereich „Mein Account“ unter „Members Only Zentralverband“, „Reglemente“